

BFH stellt hohe Hürden an Nachweis des steuergünstigen Lebensmittelpunkts

► Werbungskosten

Familie zieht an Arbeitsort: Trotzdem doppelter Haushalt?

| Ein Ehepaar, das aus beruflichen Gründen mit den Kindern umgezogen ist, kann eine doppelte Haushaltsführung mit dem Argument geltend machen, dass die Wohnung am ursprünglichen Wohn- und Beschäftigungsort noch den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Dafür muss es aber gute Gründe vorbringen. In einem Fall vor dem BFH reichten die dem Gericht nicht aus, der BFH hat den Werbungskostenabzug verneint. |

Hintergrund | Bewohnen berufstätige Ehegatten mit ihren Kindern am Beschäftigungsort eine familiengerechte Wohnung, besteht eine „Regelvermutung“, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen dort befindet. Das gilt auch, wenn die frühere Familienwohnung beibehalten und zeitweise noch genutzt wird. Um in diesen Fällen eine doppelte Haushaltsführung nachzuweisen, müssen Sie belegen, dass die alte Familienwohnung noch den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Einem Ehepaar ist das beim BFH aber nicht gelungen (BFH, Urteil vom 01.10.2019, Az. VIII R 29/16, Abruf-Nr. 214282).

PRAXISTIPP | Es kommt also auf Ihre Argumentationsstärke an. Indizien, mit denen Sie die Regelvermutung widerlegen können, sind insbesondere

- die Aufenthaltsdauer in den Wohnungen,
- Unterschiede in Größe und Ausstattung der Wohnungen,
- die Entfernung beider Wohnungen,
- die Anzahl der Heimfahrten,
- die Art und Intensität der sozialen Kontakte sowie
- Vereinszugehörigkeiten und andere Freizeitaktivitäten.

Steuerzahler wehrt sich gegen Entscheidung des FG Münster

► Einkommensteuer

Rollstuhlgerechter Umbau im Garten: § 33 oder § 35a EStG?

| Stellen Aufwendungen für die Anlage eines rollstuhlgerechten Wegs im Garten eines Einfamilienhauses selbst dann außergewöhnliche Belastungen dar, wenn sich auf der anderen Seite des Hauses eine Terrasse befindet, die mit dem Rollstuhl erreichbar ist? Oder genügen diese Aufwendungen in dem Fall nicht dem „Zwangsläufigkeits“-Kriterium des § 33 EStG? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Das FG Münster hat die Auffassung vertreten, die Aufwendungen in Höhe von 6.000 Euro seien nicht zwangsläufig angefallen. Es hat sie nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt, sondern nur dem Hilfsantrag stattgegeben, für 20 Prozent der Lohnkosten die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG zu gewähren (FG Münster, Urteil vom 15.01.2020, Az. 7 K 2740/18 E, Abruf-Nr. 214250).

Wichtig | Der unterlegene Steuerzahler hat gegen die Entscheidung Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. VI R 25/20.